
Einkommenswirkungen der Anhebung des gesetzlichen Rentenalters und heutiges Rentenzugangsverhalten

JOHANNES GEYER UND PETER HAAN

Johannes Geyer, DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, E-Mail: jgeyer@diw.de
Peter Haan, DIW Berlin – Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung, E-Mail: phaan@diw.de

Zusammenfassung: Die Einkommenswirkungen und sozialpolitischen Folgen einer Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters unterscheiden sich stark nach der individuellen Erwerbsbiographie und der Arbeitsmarktsituation älterer Arbeitnehmer. Mit Hilfe von Modellrechnungen zeigen wir, wie sich die Einkommenssituation von Rentnern mit unterschiedlichen Erwerbsbiographien durch die Einführung der Gesetzlichen Rente mit 67 verändert. Ferner nutzen wir Daten des Scientific Use Files der Rentenzugangsstatisik 2006, um die Risikogruppen dieser Reform zu identifizieren. Die einfache Diagnose, dass die Rente mit 67 ein Rentensenkungsprogramm ist, kann nicht aufrechterhalten werden. Es zeigt sich vielmehr, dass das Armutsproblem, das der Rente mit 67 oft angelastet wird, in erster Linie ein Arbeitsmarktproblem darstellt.

Summary: The distributional effect of the increase in the compulsory retirement age depends markedly on the individual employment history and the labor market situation. Based on model simulations and administrative data (Scientific Use Files der Rentenzugangsstatisik 2006) we analyze the income effect increasing the compulsory retirement age from 65 to 67 in Germany and identify risk groups. We show that increasing the pensionable age is not the central reason for poverty of pensioners; this problem is mainly related to bad labor market situation of risk groups.

→ JEL Classification: C63, D31, H55

→ Keywords: Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters, Einkommenswirkungen, Altersarmut

I Einleitung

Die festgelegten Altersgrenzen für den Bezug einer Altersrente sind wichtige Determinanten der Einnahmen und Ausgaben der Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV). Die Altersgrenzen trennen die Ruhestands- von der Erwerbsphase, das heißt, sie bestimmen die Dauer des Rentenbezugs und der Beitragszeit. Bei steigender Lebenserwartung und allgemeiner demografischer Alterung liegt es nahe, auch an diesen Grenzen Veränderungen vorzunehmen, um die Finanzierbarkeit der Gesetzlichen Rentenversicherung langfristig zu sichern. Deswegen verabschiedete der Bundestag im Jahr 2007 das RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz, das die Erhöhung des gesetzlichen Rentenalters auf 67 Jahre vorsieht. Die lange Folge von Reformen zur Stabilisierung der GRV seit Ende der 70er Jahre fand damit ihren (vorläufigen) Abschluss. Die Veränderung der Altersgrenzen hat aber nicht nur eine Wirkung auf die Finanzen der GRV, sondern beeinflusst auch die Höhe der gezahlten Renten, und sie verändert die Rahmenbedingungen des Übergangs von der Erwerbsphase in den Ruhestand.

Die sozialpolitischen Folgen der Rente mit 67 hängen entscheidend davon ab, ob es gelingt, die Arbeitsmarktsituation älterer Arbeitnehmer zu verbessern. Gelingt dies nicht, könnte es sein, dass die Rente mit 67 insbesondere dazu führt, prekäre Übergänge in den Ruhestand zu verlängern. Dies hat die damalige Bundesregierung unter anderem mit dem Berichtsauftrag gemäß Paragraph 154 Absatz 4 SGB VI berücksichtigt. Hierin wird die jeweilige Regierung verpflichtet, alle vier Jahre anhand der Entwicklung der Beschäftigung älterer Arbeitnehmer zu überprüfen, ob die Rente mit 67 weiterhin vertretbar erscheint.¹ Diese Perspektive steht auch im Mittelpunkt der Kritiker der Rente mit 67: Sie betonen, dass die schlechte Arbeitsmarktlage Älterer in Verbindung mit Abschlägen für vorzeitigen Renteneintritt und eine kürzere Rentenlaufzeit vor allem ein Rentenkürzungsprogramm darstellt (zum Beispiel Bäcker 2006, Brussig und Knuth 2006, Bäcker et al. 2009). Auf der anderen Seite zeigen die Befürworter der Rente mit 67, dass die Einkommenswirkungen der Reform differenziert betrachtet werden müssen und dass ihre Wirkung je nach Bevölkerungsgruppe und Entwicklungspfad der Volkswirtschaft unterschiedlich sein kann (zum Beispiel Babel und Bomsdorf 2006, Gasche et al. 2010, Gasche 2011). Betrachtet man den monatlichen Rentenzahlbetrag, so argumentiert Gasche (2011), kann die Rente mit 67 bei Ausweitung der Erwerbstätigkeit sogar eine höhere Rente als unter heutigem Recht ermöglichen. Das ist im Vergleich aber nur dann richtig, wenn von den Zuschlägen, die heute bei Erwerbstätigkeit über 65 wirksam werden, abgesehen wird. Außerdem ist es unrealistisch anzunehmen, dass alle versicherten Arbeitnehmer im Alter zwischen 63 bis 67 ihr jeweiliges präferiertes Rentenzugangsalter und damit einen höheren oder niedrigeren Rentenzahlbetrag frei wählen können (Brussig und Knuth 2006). Bei Langzeitarbeitslosen kommt hinzu, dass die Leistungen des Arbeitslosengeldes II (ALG II) nachrangig gewährt werden. Das heißt, es wird geprüft, ob nicht ein vorrangiger Anspruch auf andere Sozialversicherungsleistungen (unter anderem vorzeitige Altersrente) besteht. Wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden, impliziert diese Regelung für Langzeitarbeitslose einen (unfreiwilligen) vorzeitigen Renteneintritt ab dem Alter 63 (sogenannte „Zwangsrente“).

Eine weitere Möglichkeit, die Einkommenswirkungen zu betrachten, besteht darin, sich die Rentenzahlungen über die gesamte Rentenbezugsdauer anzusehen. Bei dieser Betrachtungsweise

¹ Der erste Bericht wurde im Jahr 2010 veröffentlicht und kommt zu einem positiven Ergebnis (Bundesministerium für Arbeit und Soziales 2010).

müssen auch die Wirkungen der Reform auf die künftigen Rentenanpassungen berücksichtigt werden (Gasche 2011). Falls sich die Erwerbszeit nicht verlängert, führt dies zu einer Rentensenkung aufgrund höherer Abschläge. Aber geringere Rentenzahlungen entlasten auch die GRV und führen als Sekundäreffekt zu höheren Rentenanpassungen. Umgekehrt führt eine Ausdehnung der Erwerbszeit zu zusätzlichen Rentenzahlungen und höheren Rentenanpassungen, aber auch zu zusätzlichen Beitragseinnahmen, einer kürzeren Rentenbezugsdauer und geringeren Rentenzahlungen aufgrund der wegfallenden Zuschläge. Gasche (2011) zeigt, dass die Rentensumme für diejenigen, die ihre Erwerbstätigkeit nicht ausweiten, sinkt. Bei Ausweitung der Erwerbszeit ist der (relative) Nettoeffekt abhängig von individuellen Merkmalen (unter anderem Lebenserwartung, Entgeltpunkte, Einkommen) und kann sogar positiv werden.² Eine Gruppe, die in jedem Fall von der Rente mit 67 profitiert, sind die Bestandsrentner, die automatisch in den Genuss höherer Rentenanpassungen kommen. Gasche (2011) betrachtet außerdem die implizite Rendite der GRV mit und ohne Rente mit 67. Die implizite Rendite ist hier definiert als Zinssatz, der den Barwert der Beitragszahlungen und den Barwert der Rentenzahlungen zum Ausgleich bringt. Anhand des Eckrentners wird gezeigt, dass die Übergangsgenerationen bei der Einführung der Rente mit 67 zwar länger Beiträge zahlen müssen, aber noch nicht voll von den zukünftigen Beitragssenkungen profitieren können. Den größten Renditeverlust hat demnach die Kohorte der 1964 Geborenen zu verkraften. Langfristig gilt aber, dass die geringeren Rentenzahlungen durch geringere Beitragszahlungen aufgehoben werden und die Reform in diesem Sinne neutral ist. Babel und Bomsdorf (2006) zeigen anhand verschiedener Simulationen den Zusammenhang von Bevölkerungsentwicklung, Rentenzugangsalter und Nachhaltigkeitsfaktor. Auch hier kommen die Autoren zu dem Befund, dass die Rente mit 67 durch ihre indirekten Wirkungen auf die Rentenanpassung nicht notwendig eine Rentenkürzung darstellt.

Ein Fazit der bisherigen Literatur ist, dass es eine große Heterogenität hinsichtlich der Folgen der Rente mit 67 gibt. Deswegen wollen wir im Folgenden genauer darstellen, welche Gruppen heute von den direkten und indirekten Wirkungen der Rente mit 67 betroffen wären. Betrachtet man den Rentenzugang heute, stellt man fest, dass Übergänge aus langen Arbeitslosigkeitsperioden keine Seltenheit und Übergänge aus stabiler Beschäftigung längst nicht der Normalfall sind. Der Artikel gliedert sich in drei Teile. Zunächst werden die Veränderungen durch die Anhebung der Regelaltersgrenze beschrieben und gezeigt, welche Rentner davon betroffen sind und welche nicht. Danach werden auf Basis von Simulationsrechnungen mit typisierten Rentenzugangsverläufen die Einkommenswirkungen für von der Reform betroffene Personen berechnet. Im letzten Teil werden heutige Übergangskonstellationen dargestellt, und es wird diskutiert, was eine Heraufsetzung des Zugangsalters zur Folge hat.

2 Anhebung des gesetzlichen Rentenalters von 65 auf 67

Die Anhebung der Regelaltersgrenze, mit der ein abschlagsfreier Rentenzugang möglich ist, hat direkte und indirekte Auswirkungen auf das Rentenniveau. Der direkte Effekt bezieht sich auf die Verlängerung der Erwerbsphase und deren Folgen für die Höhe der monatlichen Rentenzahlung. Dieser Effekt hängt entscheidend vom Erwerbsstatus und vom Einkommen vor Renteneintritt

2 Allerdings muss für ein positives Ergebnis davon abstrahiert werden, dass zwei Jahre länger arbeiten auch zwei Jahre weniger Freizeit bedeutet.

ab. Der indirekte Effekt bezieht sich auf die Dynamisierung der Rente, das heißt auf die Rentenformel. Vereinfacht gesprochen folgt die jährliche Rentenanpassung der Lohnentwicklung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Beitragssatzes und des Verhältnisses von Rentenempfängern und Rentenbeitragszahlern. Steigt die Zahl der Rentenempfänger beispielsweise relativ stärker als die der Beitragszahler, fällt die Rentenanpassung niedriger aus als das Wachstum der Bruttolöhne. Außerdem wirken sich Beitragssatzsteigerungen negativ auf die Erhöhung der Rente aus. Die Erhöhung des Rentenzugangsalters verkürzt zwar die Rentenbezugsdauer, führt aber zu höheren Rentenanpassungen durch die Wirkungen auf die Rentenformel.

2.1 Direkter Effekt

Im Folgenden wollen wir genauer untersuchen, welche direkten Einkommenswirkungen mit der Erhöhung des Rentenzugangsalters verknüpft sind. Bei der Untersuchung der Einkommenswirkungen der Rente mit 67 ist es hilfreich, genauer zu bestimmen, welche Gruppen in der Bevölkerung überhaupt direkt von der Anhebung der Regelaltersgrenze betroffen sein werden. Die öffentliche Debatte wird dominiert von der Altersgrenze 67, allerdings verändern sich ebenso die Zugangsbedingungen anderer Rentenarten. Wie Tabelle 1 zeigt, wird es im Jahr 2029 nach heutigem Stand nur noch fünf verschiedene Rentenzugangswege geben.

Die Altersgrenzen steigen für alle Zugangswege an, die einzige Ausnahme bildet die im Jahr 2012 eingeführte Altersrente für besonders langjährig Versicherte. Die beiden Altersrenten für langjährig Versicherte werden die einzigen Wege zur vorzeitigen Altersrente für Personen ohne gesundheitliche Beeinträchtigung sein. Die maximalen Abschläge für vorzeitigen Renteneintritt steigen bei der Rente für langjährig Versicherte zwischen 2012 und 2029 von 7,2 auf 14,4 Prozent. Für Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen, die die Voraussetzungen der Rente für Schwerbehinderung oder der Erwerbsminderungsrente erfüllen, erhöht sich das Referenzalter eines abschlagsfreien Rentenzugangs um jeweils zwei Jahre, allerdings bleiben die Abschläge auf maximal 10,8 begrenzt. Schon bei dieser Betrachtung wird deutlich, dass nicht alle Bevölkerungsgruppen gleichermaßen durch die Anhebung der Altersgrenzen direkt betroffen sein werden. Nicht direkt betroffen sind zum Beispiel Personen, die vor dem Alter von 60 Jahren in eine Erwerbsminderungsrente wechseln.

Zunächst lohnt sich aber ein Vergleich mit den Regeln des Status quo, da die beiden Zugangswege Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beziehungsweise Altersteilzeitarbeit und die Altersrente für Frauen ab dem Geburtsjahrgang 1951 wegfallen und heute noch einen bedeutsamen Teil der Neurentenzugänge ausmachen.

Die Bevölkerungsanteile in den oben genannten Rentenarten unterscheiden sich stark nach Region sowie zwischen Männern und Frauen. Tabelle 2 zeigt die Anteile der verschiedenen Rentenarten im Rentenzugang des Jahres 2009. Wie man sieht, nutzen mehr als die Hälfte der ostdeutschen und immerhin fast ein Drittel der westdeutschen Frauen die Altersrente für Frauen. Die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit und Altersteilzeit wird von 15 Prozent der Männer in Westdeutschland und 21 Prozent der Männer in Ostdeutschland genutzt. Zusammen machten diese beiden Rentenzugangswege rund 26 Prozent aller Rentenzugänge im Jahr 2009 aus. Die Altersrente für Frauen ist frühestens mit 60 Jahren zu beziehen. Dann betragen die Abschläge für den vorzeitigen Rentenzugang 18 Prozent. Bei der Rente wegen Arbeitslosigkeit ist der früheste Zeitpunkt des Rentenbezugs bereits auf 63 Jahre angehoben worden und deswegen höchstens mit Abschlägen von 7,2 Prozent verbunden.

Tabelle 1

Anhebung der Altersgrenzen 2012-2029

Jahr	Geburtsjahrgang	Regelaltersgrenze	Altersrente für ...						Erwerbsminderungsrente			
			besonders langjährig Versicherte ¹	langjährig Versicherte ¹			schwerbehinderte Menschen			Abschlagsfrei	Mit Abschlägen	Abschlag ²
				Abschlagsfrei	Mit Abschlägen	Abschlag ²	Abschlagsfrei	Mit Abschlägen	Abschlag ²			
2012 2013-2028 2029	1947 1948-1963 1964	65/1 65/2-66/10 67	65	65	63	7,2	63	60	10,8	63	vor 60	10,8
			65	65-66/10	63	7,2-13,8	63-64/10	60-61/10	10,8	63-64/10	vor 60-61/10	10,8
			65	67	63	14,4	65	62	10,8	65	vor 62	10,8

1 Besonders langjährig Versicherte: 45 Jahre Wartezeit (enge Definition der anrechenbaren Versicherungszeiten, zum Beispiel keine Anrechnung von Arbeitslosigkeitszeiten); Langjährige Versicherte: 35 Jahre Wartezeit.

2 In Prozent.

Quelle: Eigene Darstellung.

Tabelle 2

Anteile im Rentenzugang des Jahres 2009

	Erwerbsminderungsrente	Regelaltersrente	Altersrente für ...				Mit Abschlägen ¹	Abschlagsmonate
			langjährig Versicherte	schwerbehinderte Menschen	Arbeitslosigkeit/Alters- teilzeit	Frauen		
Männer und Frauen								
Westdeutschland	18,7	41,4	6,6	9,5	8,6	15,1	51,6	37,21
Ostdeutschland	25,6	19,1	6,7	8,1	11,5	28,9	74,2	39,74
Deutschland	19,9	37,7	6,7	9,3	9,1	17,4	55,4	37,78
Männer								
Westdeutschland	20,5	41,5	10,8	11,9	15,3	0	50,8	33,05
Ostdeutschland	29	28,9	11,9	8,8	21,4	0	65,8	34,4
Deutschland	21,9	39,4	11	11,4	16,3	0	53,3	33,33
Frauen								
Westdeutschland	17,1	41,4	2,8	7,3	2,3	29,2	52,4	40,98
Ostdeutschland	22,5	9,9	1,9	7,4	2,2	56,1	82,1	43,77
Deutschland	18	36,1	2,6	7,3	2,3	33,7	57,4	41,65

¹ In Prozent.
Quelle: Deutsche Rentenversicherung Bund (2010).

Mehr als die Hälfte aller Rentenzugänge erfolgte in 2009 mit Abschlägen; die durchschnittliche Zahl der Abschlagsmonate beträgt rund 38, das heißt knapp 11,4 Prozent Abschlag werden im Schnitt von der monatlichen Rente abgezogen. Beim Vergleich der Rente mit 67 und dem Status quo sollte man berücksichtigen, dass sich die Struktur des Rentenzugangs verändern wird. Wenn man annimmt, dass Ausweichreaktionen in die Erwerbsminderungsrente oder die Rente wegen Schwerbehinderung nicht möglich sind, bleibt die einzige Möglichkeit eines vorzeitigen Renteneintritts eine Altersrente für langjährig Versicherte. Die Altersrente für langjährig Versicherte kann mit Abschlägen bereits ab dem 63. Lebensjahr bezogen werden. Voraussetzung ist die Erfüllung der Wartezeit von 35 Jahren. Das bedeutet, dass der maximale Abschlag 14,4 Prozent (48 Monate) betragen wird. Erfüllt man die Zugangsbedingungen der Altersrente für besonders langjährig Versicherte, kann man mit Vollendung des 65. Lebensjahres ohne Abschläge in Rente gehen. Die Wartezeit als Voraussetzung der Inanspruchnahme beträgt hier allerdings 45 Jahre; zudem sind danach Einkünfte nur in der Höhe der gesetzlichen Hinzuverdienstgrenzen gestattet. Für diese spezielle Rentenart gelten als Wartezeit versicherte Beschäftigungs- und Berücksichtigungszeiten, sowie Wehr- und Zivildienst, Krankengeldbezug und Zeiten geringfügiger Beschäftigung. Wichtig ist, dass Pflichtbeitragszeiten, in denen ALG I oder ALG II beziehungsweise Arbeitslosenhilfe bezogen wurde, nicht anrechenbar sind. Zudem werden keine Schul- und Studienzeiten anerkannt.³ Die Anforderungen zur Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen dieser Rentenart sind so hoch, dass nur ein kleiner Teil der Bevölkerung dies erreichen werden kann. Zum Beispiel sind Akademiker praktisch ausgeschlossen.

Das bedeutet, dass der Übergang zur Rente mit 67 zunächst sogar mit einer Verringerung der Abschläge verbunden sein wird. Maximale Abschläge von 18 Prozent wird es gar nicht mehr geben, und in der Übergangsphase wird das Maximum langsam von 7,2 Prozent auf 14,4 Prozent ansteigen.

Für alle Gruppen, die nicht die Voraussetzungen der Rente für langjährig Versicherte erfüllen, wird sich die Erwerbsphase um zwei Jahre verlängern. Das kann keinen direkten negativen Einfluss auf die Höhe der monatlichen Rente haben, allerdings verkürzt es die Rentenbezugsdauer. Ob diese Zeit dazu genutzt werden kann, die Rentenansprüche zu steigern oder nicht, hängt vom Einkommen und Erwerbsstatus ab. Geringe Versicherungszeiten findet man vor allem bei (westdeutschen) „Hausfrauen“, Selbständigen und Beamten. Allerdings kann man bei Frauen in Westdeutschland eine Abnahme von Zeiten der Erwerbslosigkeit aufgrund von Kindererziehung und Haushaltsführung in jüngeren Kohorten beobachten, so dass in Zukunft mehr Frauen die Voraussetzungen eines vorzeitigen Renteneintritts erfüllen dürften (Steiner und Geyer 2010). Allerdings könnte der Anteil der Selbständigkeit beziehungsweise der versicherungsfreien Beschäftigung in jüngeren Kohorten zunehmen, so dass die Gruppe, die keine vorzeitige Rente in Anspruch nehmen kann, in Zukunft einen größeren Anteil ausmacht beziehungsweise sich aus anderen Bevölkerungsteilen zusammensetzt, als es heute der Fall ist.⁴

3 Außerdem werden nicht angerechnet: Zeiten aus einem durchgeführten Versorgungsausgleich, aus einem Rentensplitting, Zeiten freiwilliger Beiträge, Anrechnungszeiten.

4 Der Sachverständigenrat (2007) weist in diesem Zusammenhang auch darauf hin, dass sich dies negativ auf die Anreize zur Versicherung in der GRV auswirkt.

Tabelle 3

Belastungen und Entlastungen der Gesetzlichen Rentenversicherung durch die Rente mit 67

Erhöhung des gesetzlichen Renteneintrittsalters ...			
... ohne Erhöhung des Rentenzugangsalters		... mit Erhöhung des Rentenzugangsalters	
Belastungen für GRV	Entlastungen für GRV	Belastungen für GRV	Entlastungen für GRV
<i>Geringere Beitragssatzsteigerungen führen zu höheren Rentenanpassungen</i>	<i>Höhere Abschläge und Wegfall der Zuschläge führen zu geringeren Rentenzahlungen</i>	<i>Höhere Rentenzahlungen wegen zusätzlicher Rentenansprüche</i>	Zusätzliche Beitragseinnahmen
		<i>Höhere Rentenanpassungen wegen geringerem Beitragssatz</i>	Kürzere Rentenbezugsdauer
		<i>Höhere Rentenanpassungen wegen niedrigerem Rentnerquotienten</i>	Geringere Rentenzahlungen wegen weggefallener Zuschläge

Anmerkung: Belastungen und Entlastungen durch die Rente mit 67 im Vergleich zum alten Recht; kursiv: (schwächere) Sekundäreffekte aufgrund der Rentenanpassungsformel.
Quelle: Gasche (2011).

2.2 Indirekter Effekt

Wie in der Einleitung angedeutet, führen die indirekten Effekte der Anhebung der Regelaltersgrenze zu höheren Rentenanpassungen als ohne diese Reform. In Anlehnung an Gasche (2011) kann man die Rentenanpassungsformel vereinfacht als Produkt dreier Faktoren darstellen:

$(1+r) = \text{Lohnfaktor} \times \text{Beitragssatzfaktor} \times \text{Nachhaltigkeitsfaktor}$

Die Rentenanpassung orientiert sich an der Entwicklung der Bruttolöhne. Wenn der Beitragssatz steigt, fällt die Rentensteigerung aber geringer aus als der Lohnanstieg. Der Nachhaltigkeitsfaktor berücksichtigt die (gewichtete) Entwicklung von Rentenempfängern und Rentenbeitragszahlern („Rentnerquotient“). Wenn sich die Zahl der Rentenempfänger im Verhältnis zu der Zahl der Beitragszahler erhöht, verringert sich der Rentenanstieg. Die Rente mit 67 hat nun verschiedene Wirkungen auf die Dynamisierung der Rente. Die Wirkungen sind abhängig vom Erwerbsverhalten der betroffenen Kohorten und verteilen sich unterschiedlich über die Zeit.

Tabelle 3 zeigt die Belastungen und Entlastungen der GRV, die sich aus zwei extremen Szenarien ergeben. In dem einen Extrem wird das faktische Rentenzugangsalter nicht angepasst. In dem anderen Extrem passt sich das Rentenzugangsalter vollständig an die neuen Regelungen an. Dabei ist zu bedenken, dass Belastungen der GRV spiegelbildlich höheren Einkommen der Rentenbezieher entgegenstehen und umgekehrt Entlastungen der GRV mit niedrigeren Rentenzahlungen einhergehen. Eine Entlastung der GRV ist in dieser Darstellung also eine Rentenminderung. Ohne Erhöhung des Rentenzugangsalters führen die höheren Abschläge und der Wegfall der Zuschläge zu geringeren Rentenzahlungen. Ein schwächerer entgegenwirkender Effekt ergibt sich dadurch, dass sich zukünftige Beitragserhöhungen verringern und damit die Rentenanpassungen höher ausfallen. Im zweiten Szenario geht man davon aus, dass sich das

Erwerbsverhalten an die neue Altersgrenze anpasst. Dies führt zwar zu Belastungen der GRV durch zusätzliche Rentenzahlungen und höhere Rentenanpassungen – aber vor allem zu zusätzlichen Beitragseinnahmen, einer kürzeren Rentenbezugsdauer und geringeren Rentenzahlungen aufgrund der wegfallenden Zuschläge.

Im Durchschnitt entlastet die Rente mit 67 die GRV, woraus sich auch die senkende Wirkung auf den Beitragssatz zur GRV ergibt. Deswegen kann man folgern, dass alle Gruppen, die nur über die Rentenformel von der Rente mit 67 betroffen sind, von ihr profitieren. Neben den Bestandsrentnern sind dies vor allem Erwerbsminderungsrentner und Personen, die unter altem wie neuem Recht die Voraussetzung zum vorzeitigen Rentenbezug nicht erfüllen, wenn man von der Verlängerung der Lebensarbeitszeit abstrahiert. Wie gezeigt, entfielen 2009 immerhin 20 Prozent der Rentenzugänge auf Erwerbsminderungsrenten. Diese sind zu fast 100 Prozent mit Abschlägen belegt; ihre Höhe beläuft sich durchschnittlich auf 10,4 Prozent (Deutsche Rentenversicherung Bund 2010). Das bedeutet: Fast alle Zugänge finden mit maximalen Abschlägen statt. Das wird sich durch die Anhebung der Altersgrenze nicht ändern. Wer unter neuem wie altem Recht mit maximalen Abschlägen in die Erwerbsminderungsrente geht, profitiert über höhere Rentenanpassungen wie die Bestandsrentner von der Anhebung des Rentenzugangsalters. Ähnlich verhält es sich für die Gruppe der besonders langjährig Versicherten, auch wenn diese verhältnismäßig unbedeutend sein wird. Diese Gruppe kann unter altem wie unter neuem Recht mit 65 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen.⁵

3 **Anhebung des gesetzlichen Rentenalters von 65 auf 67: Ergebnisse einer Simulationsrechnung**

Im Fokus der meisten Beiträge zur Rente mit 67 stehen jedoch diejenigen Rentner, die im Prinzip die Voraussetzungen für einen vorzeitigen Rentenbezug erfüllen. Für diese Gruppe kann man das Zeitfenster ab dem Alter 63 nach heutigem Stand und im Jahr 2029 vergleichen. Die Rentenformel, nach der die Bruttorente berechnet wird, lautet

$$BR = EP \times ARW \times ZF \times RF$$

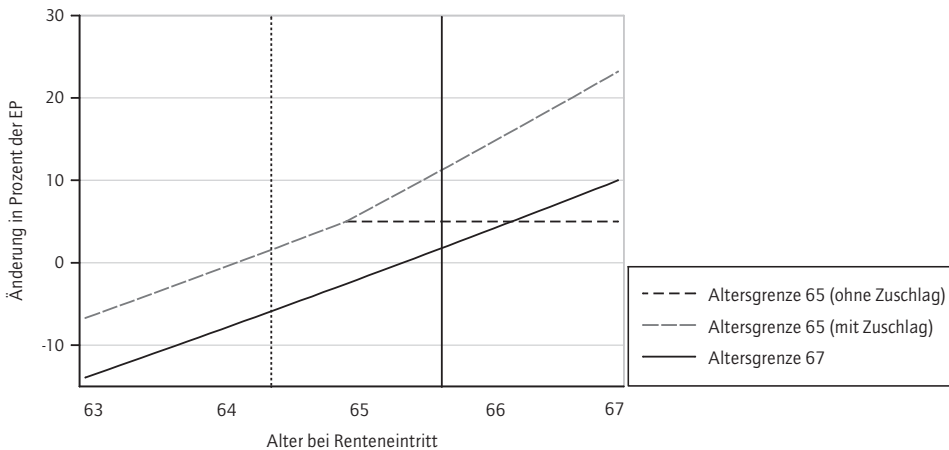
- Summe der Entgeltpunkte (EP)
- Aktueller Rentenwert (ARW)
- Zugangsfaktor (ZF)
- Rentenartfaktor (RF)

Wenn man von den Auswirkungen auf den ARW absieht („indirekte Effekte“, vorheriger Abschnitt), ändert sich für diese Gruppe nur der Rentenzugangsfaktor. Abbildung 1 zeigt exemplarisch, wie sich die neuen Regelungen auswirken. Wir nehmen an, dass die Person bis zum Alter

⁵ Dabei wird davon abstrahiert, dass im alten Recht immerhin noch Zuschläge vorgesehen waren für eine Erwerbstätigkeit über 65 Jahre hinaus. Im neuen Recht sind die entsprechenden Hinzuverdienstmöglichkeiten stark eingeschränkt und nur in den Grenzen zugelassen.

Abbildung 1

Abschläge und Zuschläge bezogen auf die Entgeltpunkte zum Zeitpunkt des Renteneintritts



Quelle: Eigene Darstellung.

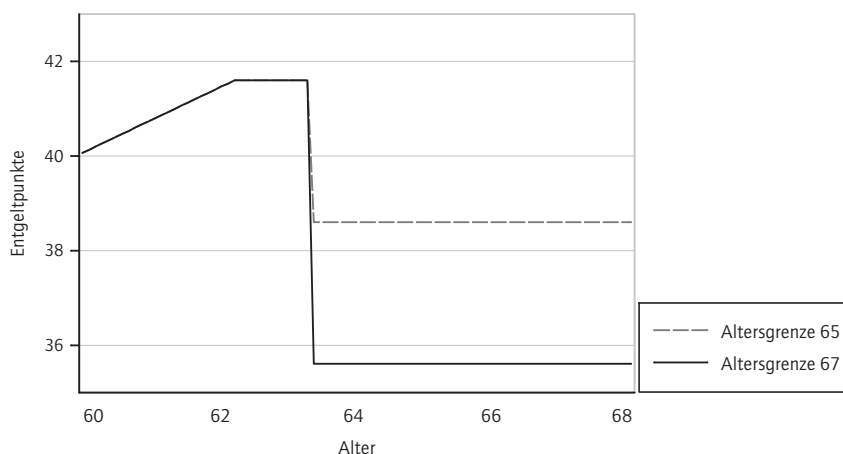
von 63 Jahren bereits 40 Entgeltpunkte hat. Die x-Achse zeigt die relative Änderung bezogen auf die Summe der Entgeltpunkte, die sich zu dem jeweiligen Renteneintrittsalter ergeben würde. Wir nehmen zudem an, dass die Person Durchschnittsverdiener ist und einen Entgeltpunkt pro Jahr erhält. Der vorzeitige Renteneintritt mit 63 ist heute mit 7,2 Prozent Abschlag verbunden und ab dem Jahr 2029 mit 14,4 Prozent. Der Abstand beider Szenarien verläuft bis zum Alter 65 parallel. Die Rente mit 67 wirkt also eindeutig negativ auf die Höhe der monatlichen Rente. Nun wird dieser Effekt sogar verstärkt, wenn man berücksichtigt, dass für Erwerbstätigkeit nach dem Alter 65 heute sechs Prozent Zuschlag pro Jahr auf die Rente aufgeschlagen wird. Deswegen vergrößert sich der Abstand zwischen den beiden Szenarien. Nur wenn wir annehmen, dass die Person mit 65 Jahren heute in Rente geht, ergibt sich die Möglichkeit, dass die Person ein höheres monatliches Rentenniveau erreicht. Dann müsste die Person allerdings auch länger arbeiten.

Wie Abbildung 2 im Anhang zeigt, hängt die Möglichkeit, mit der Rente mit 67 ein höheres Rentenniveau zu erzielen, von der individuellen Einkommensposition ab. Die Höhe der Entgeltpunkte ist auch in der relativen Betrachtung wichtig. Abbildung 3 verdeutlicht, dass die relative Steigerung der Entgeltpunkte umso höher ausfällt, je niedriger ihr Niveau ist. Das bedeutet auch, dass die Differenz zwischen altem und neuem Recht größer ist, je niedriger die Rentenansprüche sind, wenn man die Zuschläge für Erwerbstätigkeit nach Erreichen der Regelaltersgrenze berücksichtigt.

Die horizontalen Linien in Abbildung 1 geben das Renteneintrittsalter an, zu dem der Verlust durch die Abschläge gerade ausgeglichen wird. Das heißt, unter der Altersgrenze 65 müsste die

Abbildung 2

Altersübergangskonstellationen – Zwei Jahre ALG I und ein Jahr ALG II vor Rentenbeginn



Quelle: Eigene Darstellung.

Person noch circa 1,19 Jahre arbeiten, um mit einem Äquivalent von 40 Entgeltpunkten in Rente gehen zu können. Diese Mindestarbeitszeit erhöht sich bei der Rente mit 67 auf 2,44 Jahre.⁶

Klar ist also, dass die direkte Wirkung der Rente mit 67 auf Personen, die im rentennahen Alter noch erwerbstätig sind, eine negative Wirkung auf die Höhe der monatlichen Rente hat. Eine wichtige sozialpolitische Frage ist sicherlich, ob der Zeitpunkt der Verrentung vom Individuum bestimmt werden kann oder Arbeitgeber beziehungsweise Arbeitslosigkeit die Bedingungen für den Renteneintritt vorgeben (Brussig und Knuth 2006). Die Frage, inwiefern der Altersübergang in Zukunft gestaltet werden kann ist noch wichtiger, wenn man in die Betrachtung die hohe Erwerbslosigkeit Älterer und ihre schlechten Wiederbeschäftigungschancen einbezieht. Ältere Arbeitnehmer haben zwar ein niedriges Risiko arbeitslos zu werden, aber ein hohes Verbleibsrisiko in der Arbeitslosigkeit. Brussig (2010) zeigt, dass die Anhebung der Altersgrenzen mit einer Erhöhung des Rentenzugangsalters einhergeht. Er zeigt aber auch, dass nur rund ein Drittel aller Neurenten eines Jahres aus stabiler Beschäftigung (drei Jahre vor Renteneintritt versicherungspflichtig beschäftigt) erfolgen – und nur zehn Prozent im Alter von 65. Ungefähr die Hälfte der Übergänge aus stabiler Beschäftigung war im Jahr 2007 mit Abschlüssen verbunden.

Abbildung 2 zeigt exemplarisch den Fall einer Person, die im Alter von 60 Jahren erwerbslos wird und 40 Entgeltpunkte hat. Sie hat noch 24 Monate Anspruch auf ALG I, bezieht dann ein Jahr lang ALG II und wird mit 63 Jahren verrentet. In der Phase des ALG I bezieht sie pauschal

6 Gasche et al. (2010) zeigen, dass man die Verlängerung der Erwerbszeit, bei der die Rentenhöhe konstant bleibt näherungsweise als $Z = (12 \times \mu \times \delta \times EP) / (12 \times \mu \times EP + \kappa)$ berechnen kann. Wobei μ := Abschlag pro Monat; δ := Abstand der Altersgrenzen in Monaten, hier 24; EP := Summe der Entgeltpunkte bis zum Referenzalter, hier 63; κ := Anstieg der Entgeltpunkte pro Jahr, κ := 1 für den Durchschnittsverdiener.

0,8 EP pro Jahr, zu der Zeit des ALG II-Bezugs kann sie die EP nicht weiter steigern. Mit 63 Jahren muss sie, da sie die Voraussetzungen der Altersrente für langjährige Versicherung erfüllt, in Rente gehen. Dies ist mit Abschlägen von 7,2 Prozent (Status quo) beziehungsweise 14,4 Prozent (Rente mit 67) verbunden. Die Grafik drückt die Abschläge als Senkung der EP aus. Im ersten Fall verliert die Person 2,88 EP, im zweiten Fall 5,76 EP. Gelingt es nicht, die Langzeitarbeitslosigkeit signifikant zu senken, ist es wahrscheinlich, dass sich die Rentenansprüche bei Neurennten stark polarisieren. Im Prinzip ähnelt dieses Szenario dem heutigen Rentenzugangsverhalten: Langzeitarbeitslose gehen häufig mit der frühesten Option in Altersrente und nehmen dafür hohe Abschläge in Kauf. Der Bezug von ALG II nach Auslaufen der Versicherungsleistung für Arbeitslose scheint aufgrund des Transferentzugs (Anrechnung sonstiger Haushaltseinkommen) und einer eventuellen Vermögensanrechnung keine attraktive Alternative zu einer vorgezogenen Altersrente mit Abschlägen zu sein. Dies könnte sich in Zukunft dadurch ändern, dass es mehr Single-Haushalte geben wird, bei denen das ALG II nicht mit sonstigen Haushaltseinkommen verrechnet werden muss. Allerdings wird auch erwartet, dass die Zahl der Haushalte von Grundsicherungsempfängern aufgrund niedriger Anwartschaften und der Absenkung des Rentenniveaus steigen wird. Da die materielle Differenz im Lebensstandard zwischen ALG-II-Bezug vor Renteneintritt und Grundsicherungsbezug danach nicht groß ist, wäre für diese Haushalte der Zeitpunkt des Renteneintritts nicht so bedeutsam.

Die Frage der Grundsicherungsschwelle ist auch wichtig, wenn man bedenkt, dass sich die relative Bedeutung der Entgeltpunkte durch die Absenkung des Rentenniveaus verringern wird. Steffen (2008) schätzt, dass im Jahr 2006 ein Durchschnittsverdiener 26,5 Jahre Beiträge zur GRV gezahlt haben müsste, um mit der staatlichen Rente auf das Niveau der Grundsicherung zu kommen. Im Jahr 2030 erhöht sich diese Mindestdauer um knapp sechs Jahre auf 32,2 – bei einem Verdienst von 75 Prozent des durchschnittlichen Einkommens sogar auf 43 Jahre. Das ist allerdings keine Folge der Rente mit 67. Im Gegenteil: Die Ausweitung der Erwerbsphase kann, sofern man länger versicherungspflichtig beschäftigt ist, einen Teil der Niveausenkung kompensieren (Steiner und Geyer 2010). Entscheidend dafür werden die zukünftigen Übergangskonstellationen sein.

4 Übergangskonstellationen heute

Brussig (2010) zeigt, dass in Ostdeutschland rund 50 Prozent der Rentenzugänge aus Arbeitslosigkeit erfolgen, davon gut die Hälfte aus Langzeitarbeitslosigkeit. In Westdeutschland sind es immerhin rund 27 Prozent, von denen ebenfalls die Hälfte aus Langzeitarbeitslosigkeit erfolgt. Diese vorzeitigen Renteneintritte erfolgen zu drei Vierteln mit Abschlägen in Höhe von durchschnittlichen über 36 Monaten. Im Prinzip leidet diese Gruppe schon heute unter den schlechten Arbeitsmarktchancen für ältere Arbeitslose. Die entscheidende Frage bezüglich der Rente mit 67 ist, ob es gelingt, die Beschäftigungssituation vor der Rente für die nachfolgenden Kohorten zu verbessern. Ansonsten ist die Rente mit 67 faktisch „nur“ eine Verlängerung der prekären Erwerbssituation. Hinzu kommt, dass der ALG-II-Bezug die Rentenansprüche nicht weiter erhöht und prinzipiell nachrangig gegenüber anderen Einkommensquellen ist. Hat eine Person also Anspruch auf vorgezogene Altersrente, muss sie diesen Anspruch ab dem 63. Lebensjahr

Tabelle 4

Definitionen der Übergangskonstellationen

	Jahr vor Rentenzugang			Übergangskonstellation
	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	
Sozialversicherungs- pflichtige Beschäftigung	Ja	Ja	ja	E1
Midi- und Minijobs	Ja	Ja	ja	E2
ALG I	Ja	Ja	beliebig	A1
ALG II	Ja	Ja	ja	A2
Sonstige Arbeitslose	Ja	Ja	ja	A3

Anmerkung: Steuerpflichtige Beschäftigung beinhaltet auch Altersteilzeittätigkeit. Sontige Arbeitslose umfasst alle Personen, die in den drei Jahren arbeitslos, sonstige Leistungsempfänger oder anrechnungszeitversichert waren.
Quelle: Eigene Darstellung basierend auf Brüssig (2010).

geltend machen. Das ist die sogenannte „Zwangsrente“. Zukünftig ist dies vor allem relevant für Personen, die die Voraussetzungen der Altersrente für langjährig Versicherte erfüllen. ⁷

Wir nutzen den Querschnitt des Scientific Use Files der Rentenzugangsstatisik 2006 und wenden eine etwas detailliertere Kategorisierung der Rentenübergangskonstellationen als Brüssig (2010) an. Die Rentenzugangsstatisik enthält den Versicherungsstatus in den drei Jahren vor Renteneintritt. Im Zusammenhang mit den oben diskutierten Risikofaktoren ist es von besonderem Interesse, zwischen versicherungspflichtiger Beschäftigung, atypischer Beschäftigung (Midi- und Minijobs) und Arbeitslosigkeit zu differenzieren. Wir interpretieren die langen Übergänge aus Midi- und Minijobs als dauerhafte prekäre Beschäftigung, da keine großen Rentenansparschaften entstehen. Bei einer Ausdehnung der Erwerbszeit besteht das Risiko, dass diese atypischen Beschäftigungsverhältnisse noch länger andauern. Im Zusammenhang mit der Niveauabsenkung der gesetzlichen Rente trägt dies zusätzlich zu niedrigen Rentenansparschaften bei. Unwahrscheinlich ist auch, die private Ersparnis durch diese Jobs signifikant zu erhöhen. Bei der Arbeitslosigkeit spielt eine große Rolle, ob die Personen ALG I oder ALG II beziehen. Im ersten Fall konnte die maximale Bezugsdauer bis zu 32 Monate betragen (heute 24 Monate), und es werden in Höhe von 80 Prozent des zugrundeliegenden Einkommens Rentenansprüche (EP) angesammelt. Bei ALG-II-Bezug und Arbeitslosigkeit ohne Leistungsbezug ist das nicht der Fall. Tabelle 4 zeigt die so gebildeten Kategorien.

Wie Tabelle 5 zeigt, repräsentieren die fünf ausgewählten Übergangskonstellationen über 50 Prozent der Zugänge in Altersrente im Jahr 2006. 26 Prozent gehen aus stabiler sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung in den Ruhestand. Immerhin knapp acht Prozent waren geringfügig (Minijob) oder in der Gleitzone (Midijob) beschäftigt. Und knapp 20 Prozent der Übergänge erfolgten aus Arbeitslosigkeit. Wobei der Übergang aus zwei Jahren ALG-I-Bezug immerhin elf Prozent ausmacht.

7 Die Bedeutung der Zwangsrente in der Praxis muss sich aber erst erweisen, denn – wie oben beschrieben – gehen Langzeitarbeitslose heute häufig ohne direkten Zwang zum frühesten möglichen Zeitpunkt in Altersrente.

Tabelle 5

Anteile der Übergangskonstellationen an allen Rentenzugängen 2006

	Alle	Westdeutsch-land	Ostdeutsch-land	Westdeutschland		Ostdeutschland	
				Männer	Frauen	Männer	Frauen
E1	26	27,6	29,9	33,9	22	28,8	31,2
E2	7,82	8,99	5,12	5,33	12,2	4,7	5,6
A1	11	10,1	21,5	13,1	7,54	24,2	18,4
A2	2,85	2,69	5,16	4,28	1,3	4,97	5,37
A3	5,23	4,92	9,55	5,13	4,75	6,97	12,5

Quelle: SUFRTZN06XVSBB, eigene Berechnungen.

Die Art der Rentenzugänge unterscheidet sich deutlich zwischen Männern und Frauen sowie zwischen Ost- und Westdeutschland. Der Anteil derjenigen, die aus stabiler Erwerbstätigkeit in die Rente wechseln, variiert zwischen 22 und 34 Prozent, repräsentiert also höchstens ein Drittel der Übergänge. Bemerkenswert ist, dass der häufigste Übergang aus Arbeitslosigkeit in allen Gruppen nach zwei Jahren ALG-I-Bezug erfolgt. Das könnte damit zusammen hängen, dass im Jahr 2006 die Grenzen für einen vorzeitigen Bezug der Altersrente wegen Arbeitslosigkeit beziehungsweise Altersteilzeitarbeit gerade erst angehoben wurden und außerdem die maximale Bezugsdauer noch bis zu 32 Monaten betrug. Da die Alternative danach ALG II heißen würde, ist der Rentenzugang auch deshalb attraktiv, weil die Altersrente unabhängig vom sonstigen Haushaltseinkommen und Vermögen gezahlt wird. Der lange ALG-I-Bezug dient somit als Brücke zwischen Erwerbsaustritt und Renteneintritt ohne größere Einkommenseinbußen.

Westdeutsche Frauen wechseln zu über zwölf Prozent aus langen Phasen von Midi- und Minijobs in die Rente und damit mehr als doppelt so häufig wie die anderen Gruppen. In Ostdeutschland findet die Mehrzahl der Übergänge in den betrachteten Konstellationen aus der Arbeitslosigkeit heraus statt. Ein Viertel der Männer und knapp ein Fünftel der Frauen wechselt aus ALG I in die Rente. Die Übergänge aus dauerhaftem ALG-II-Bezug liegen zwar höher als im Westen, betragen aber nur rund fünf Prozent. Allerdings tritt sonstige Arbeitslosigkeit im Osten viel häufiger auf, insbesondere bei ostdeutschen Frauen (12,5 Prozent).

Die verschiedenen Übergangskonstellationen korrelieren mit bestimmten Erwerbsverläufen und dem Rentenzugangsverhalten. Das findet sich bei der Betrachtung der Rentenzahlbeträge und Abschlagsmonate in Tabelle 6 wieder. Mit rund 1200 Euro erzielen westdeutsche Männer, die aus E1 in Rente gehen, die höchsten Rentenzahlbeträge; westdeutsche Frauen in dieser Gruppe erreichen nur 700 Euro und liegen damit nur knapp über dem Grundsicherungsniveau für Alleinstehende. In Ostdeutschland ist der Unterschied zwischen den Geschlechtern mit 1100 Euro zu 840 Euro nicht ganz so groß. Im Durchschnitt gehen diese Gruppen (E1) mit 19 Abschlagsmonaten in Rente. Bei der Betrachtung der Übergänge aus E2 wird ein Unterschied zwischen Ost- und Westdeutschland deutlich. Diese Übergangskonstellation geht in Westdeutschland mit relativ niedrigen Abschlägen einher (rund ein Jahr). In Ostdeutschland hingegen liegen die Abschlagsmonate (mit reichlich 30) weit über denen in E1.

Tabelle 6

**Abschlagsmonate und Rentenzahlbetrag
differenziert nach Übergangskonstellation, Geschlecht und Region**

	Alle	Westdeutsch- land	Ostdeutsch- land	Westdeutschland		Ostdeutschland	
				Männer	Frauen	Männer	Frauen
E1							
Abschlagsmonate	19,65	19,97	18,03	18,16	22,42	13,8	22,52
Rentenzahlbetrag	990,7	995	972,8	1208	707	1096,5	841,8
E2							
Abschlagsmonate	13,16	11,42	30,48	12,12	11,15	22,49	38,17
Rentenzahlbetrag	486	461,1	736,5	843,6	314,1	912,2	567,2
A1							
Abschlagsmonate	26,78	25,78	29,65	24,62	27,54	28,64	31,17
Rentenzahlbetrag	864,6	881,2	824,2	1059,8	608,8	912	691,9
A2							
Abschlagsmonate	26,97	22,91	38,99	21,61	26,67	33,65	44,64
Rentenzahlbetrag	598,5	598	601,3	637,9	482,8	653,9	545,6
A3							
Abschlagsmonate	39,9	36,91	48,84	35,26	38,49	45,5	50,96
Rentenzahlbetrag	656,1	672	610,2	851,4	501,3	734,8	530,7

Quelle: SUFRTZN06XVSBB, eigene Berechnungen.

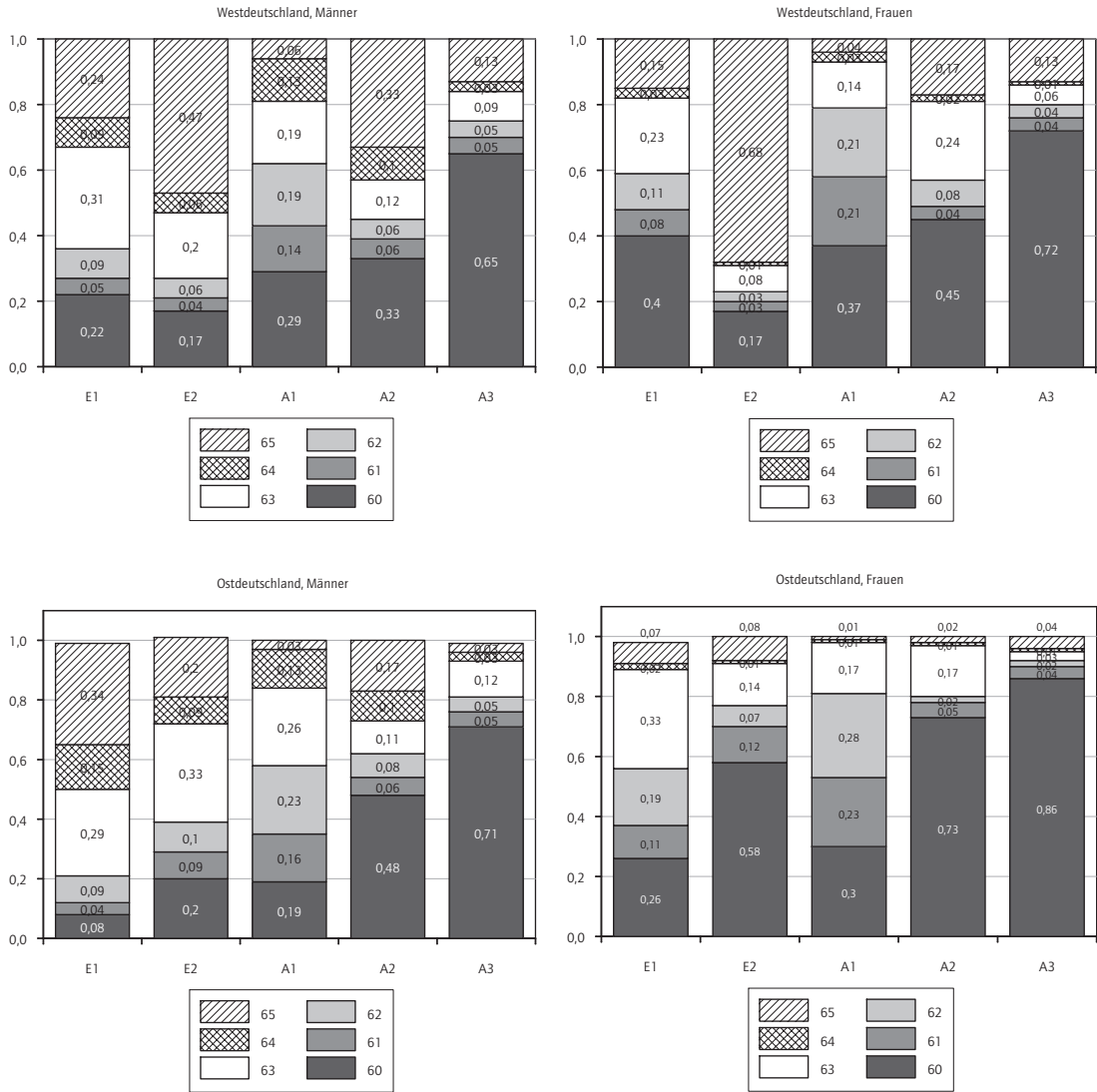
Bei Betrachtung der verschiedenen Übergänge aus Arbeitslosigkeit wird deutlich, dass diejenige Gruppe, die noch lange Anspruch auf ALG I hatte, eher höhere Renten erwarten konnte. Die Gruppe der Langzeitarbeitslosen, also die Personen, die ALG II beziehen, weist hingegen im Durchschnitt weniger als 600 Euro als Rentenzahlbetrag aus und geht mit ähnlich hohen Abschlagsmonaten in Rente wie die Gruppe A1. Dies zeigt nochmal anschaulich, dass Rentenabschläge nur einen Faktor darstellen, der die Rentenhöhe beeinflusst. Die Gruppe A3 geht mit den höchsten Abschlägen in Rente, im Durchschnitt liegen sie bei ungefähr zwölf Prozent.

Die Risikogruppen, die hier identifiziert wurden (vor allem E2, A2 und A3), machen einen nicht unerheblichen Teil der Rentenzugänge aus. Abbildung 3 zeigt, wie sich die Zugänge aus den Übergangskonstellationen zwischen den Alterskategorien verteilen.

Wie oben bereits angedeutet, gehen Arbeitslose häufig zum frühest möglichen Zeitpunkt in Rente. Man kann in der Grafik sehen, dass dies für die Gruppen A2 und A3 sogar häufiger der Fall ist als für die Gruppe A1, die aus dem Bezug von ALG I kommt. Bemerkenswert ist der hohe Anteil der Frauen in Ostdeutschland, die mit 60 Jahren aus Arbeitslosigkeit in Rente gehen. Bei den Gruppen A2 und A3 sind es rund drei Viertel beziehungsweise sogar 86 Prozent. Die Übergänge aus sonstiger Arbeitslosigkeit finden in allen Gruppen zu mehr als 65 Prozent im Alter von 60 Jahren statt. Durch die Rente mit 67 werden die Langzeitarbeitslosen nur noch mit 63 Jahren vorzeitig in Rente gehen können. Es ist zu vermuten, dass davon auch ein großer Teil Gebrauch

Abbildung 3

Anteile der Zugangsalter nach Übergangskonstellationen, Region und Geschlecht



Quelle: Eigene Berechnung.

machen wird. Man kann im Rentenzugang 2006 sehen, dass nur eine kleine Minderheit bis zum Alter von 65 Jahren aus A3 in Altersrente übergeht und nur etwas mehr aus A2.

Interessant ist der Befund zu den Übergängen aus Midi- und Minijobs im Ost-West-Vergleich bei den Frauen. In Ostdeutschland gehen immerhin 58 Prozent dieser Gruppe mit 60 in Rente, in Westdeutschland sind es nur 17 Prozent. Wohingegen nur acht Prozent in Ostdeutschland mit 65 Jahren in Rente gehen, aber 68 Prozent in Westdeutschland. In Westdeutschland dürfte ein größerer Teil der Frauen die Voraussetzungen einer vorgezogenen Altersrente nicht erfüllen und zudem im Durchschnitt relativ niedrige Renten erwarten. Im Unterschied dazu haben Frauen in Ostdeutschland bisher noch lange Versicherungszeiten und erfüllen in der Regel die Bedingungen einer vorgezogenen Altersrente. Hinzu kommt, dass die zu erwartenden Renten dieser Gruppe noch relativ hoch ausfallen, also eine echte Alternative – trotz der Abschläge – zu geringen Erwerbseinkommen darstellen.

5 Fazit

Die Rente mit 67 wird kontrovers diskutiert. Im Zentrum der Argumentation der Befürworter steht die Betonung der Notwendigkeit der Rente mit 67 für die langfristige Finanzierbarkeit der GRV. Aber sie wird auch hinsichtlich ihrer Einkommenswirkung verteidigt. So konnten verschiedene Studien zeigen, dass die Einkommenswirkungen dieser Rentenreform relativ komplex und keineswegs eindeutig sind (Babel und Bomsdorf 2006, Gasche 2011, Gasche et al. 2010). Es kommt dabei entscheidend auf die Perspektive an (Rentenzahlbetrag, Summe der Rentenzahlungen oder Rendite der Rentenbeiträge), welche intergenerativen Verteilungswirkungen von der Rente mit 67 ausgehen. Allerdings führt die entlastende Wirkung der Anhebung der Altersgrenzen der GRV für alle Gruppen, die nur indirekt von der Rente mit 67 betroffen sind, zu einem rentensteigernden Effekt. Das betrifft vor allem die Bestandsrentner und die Mehrheit der Erwerbsminderungsrentner. Sie sind eindeutig die Gewinner der Reform.

Von den Kritikern der Rente mit 67 werden die sozialen Risiken der Anhebung der Altersgrenze betont (Bäcker 2006, Bäcker et al. 2009). Im Sinne der Prüfklausel in Paragraph 154 Absatz IV SGB VI wird argumentiert, dass der Arbeitsmarkt für Ältere noch nicht bereit wäre für die Ausdehnung der Lebensarbeitszeit. Dabei stellt sich die Frage, inwiefern das heutige Rentenzugangsverhalten endogen von den Rentenzugangsoptionen abhängt. Einerseits kann man argumentieren, dass die Gruppe der ALG-I-Bezieher vor Renteneintritt diesen Zustand als Überbrückung der Phase zwischen Erwerbsaustritt und Renteneintritt nutzt, ohne größere Einkommensverluste hinnehmen zu müssen. Hier ist es plausibel, einen gewissen Gestaltungsspielraum der Betroffenen anzunehmen. Die maximale Dauer des ALG-I-Bezugs beträgt 24 Monate und erlaubt den Erwerbsaustritt zwei Jahre vor dem Renteneintritt. Insofern dieser Zeitpunkt freiwillig gewählt werden kann, könnte er sich ebenso verschieben wie die Altersgrenze. Auf der anderen Seite ist diese pauschale Annahme für die Gruppe der Langzeitarbeitslosen und diejenigen, die die Zugangsvoraussetzungen eines vorzeitigen Rentenbezugs nicht erfüllen, indes nicht plausibel. Letztere haben per se keine Wahl, was den Renteneintritt anbelangt.

Die künftige Lage auf dem Arbeitsmarkt erweist sich letztlich als die entscheidende Variable der sozialpolitischen Folgen, die eine Heraufsetzung des Rentenalters mit sich bringt. Die einfache Diagnose, dass die Rente mit 67 ein Rentensenkungsprogramm ist, kann nicht aufrechterhalten

werden, wenn man sich die Betroffenheit verschiedener Gruppen vor Augen führt. Zudem ist zu fragen, ob tatsächlich das Risiko der Altersarmut gerade durch die Rente mit 67 verschärft wird im Verhältnis zum Status quo. Zunächst werden im Übergang die Abschlüsse spürbar sinken, da bisherige Rentenzugangswege nicht mehr zur Verfügung stehen. Es zeigt sich, dass das Armutsproblem, das der Rente mit 67 angelastet wird, in erster Linie ein Arbeitsmarktpolitikproblem darstellt. Die Folgen von prekärer Beschäftigung über lange Zeit sowie häufiger und lang andauernder Arbeitslosigkeit für die Rente entstehen nicht erst in den letzten Jahren vor dem Rentenübergang. Fordert man dafür einen Schutz vor Armut im Rahmen der GRV, muss gezeigt werden, wie und auf wessen Kosten dieser finanziert werden soll. Dabei geht es weniger um den Mechanismus von Rentenzugangsalter und Abschlüssen, sondern um die Frage, ob und wie viel Umverteilung innerhalb der Rentenversicherung geleistet werden soll.

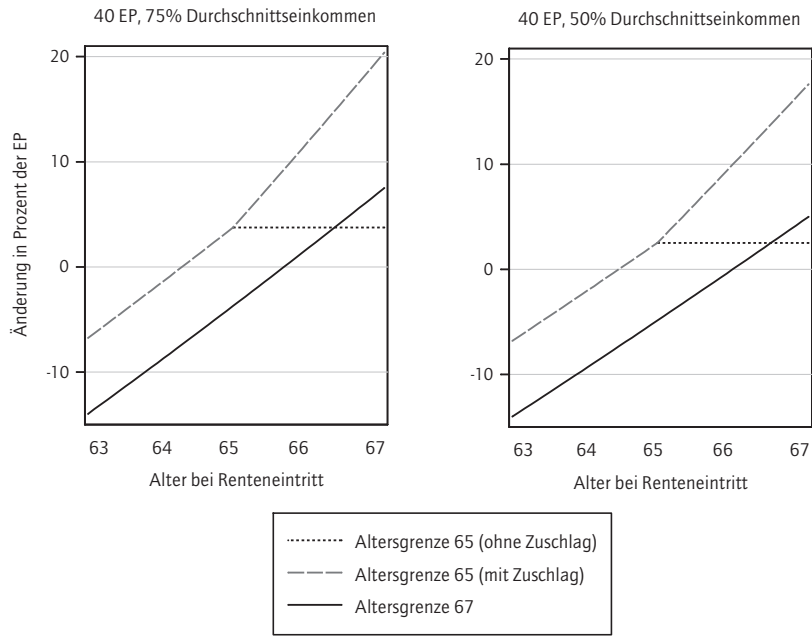
Literaturverzeichnis

- Babel, Bernhard und Eckart Bomsdorf (2006): Ist die Erhöhung des gesetzlichen Rentenzugangsalters nur eine Rentenkürzung? *Wirtschaftsdienst*, 86, 479–484.
- Bäcker, Gerhard (2006): Rente mit 67: Länger arbeiten oder länger arbeitslos? Probleme einer Heraufsetzung der Altersgrenze. Friedrich-Ebert-Stiftung. Rente mit 67 – Steuerungspotenziale in der Renten- und Beschäftigungspolitik.
- Bäcker, Gerhard, Ernst Kistler und Falko Trischler (2009): Rente mit 67 – Erhöhtes Risiko von Einkommenseinbußen und Altersarmut. Monitoring-Bericht des Netzwerks für eine gerechte Rente. Berlin.
- Brüssig, Martin (2010): Fast die Hälfte aller neuen Altersrenten mit Abschlüssen – Quote weiterhin steigend. Altersübergangsreport 1.
- Brüssig, Martin und Matthias Knuth (2006): Altersgrenzenpolitik und Arbeitsmarkt: zur Heraufsetzung des gesetzlichen Rentenalters. *WSI Mitteilungen*, 59, 307–313.
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) (2010): Aufbruch in die altersgerechte Arbeitswelt. Bericht der Bundesregierung gemäß § 154 Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch zur Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre. www.bmas.de/portal/49086/property=pdf/anlage__bericht__der__bundesregierung__anhebung__regelaltersgrenze.pdf
- Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.) (2010): Rentenversicherung in Zeitreihen 2010. *DRV-Schriften* 22.
- Gasche, M. (2011): Ist die Rente mit 67 ein Rentenkürzungsprogramm? Auf die Sichtweise kommt es an! *Wirtschaftsdienst*, 91 (1), 53–60.
- Gasche, M. et al. (2010): Zehn Missverständnisse im Zusammenhang mit der Rente mit 67. Discussion Papers. Mannheim Research Institute for the Economics of Aging (MEA) 209. <http://madoc.bib.uni-mannheim.de/madoc/volltexte/2010/3033/> (zugegriffen am 25. März 2011).
- Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (2007): Jahresgutachten: 2007/08. Das Erreichte nicht verspielen. Wiesbaden.
- Steffen, Johannes (2008): *Rente und Altersarmut*. www.arbeitnehmerkammer.de/cms/upload/Downloads/Broschueren_Studien/Rente_und_Altersarmut.pdf
- Steiner, Viktor und Johannes Geyer (2010): Erwerbsbiografien und Alterseinkommen im demografischen Wandel – eine Mikrosimulationsstudie für Deutschland. Forschungsschwerpunkt: Wirkungsanalyse des Alterssicherungssystems. Politikberatung kompakt 55, DIW Berlin.

Anhang

Abbildung A1

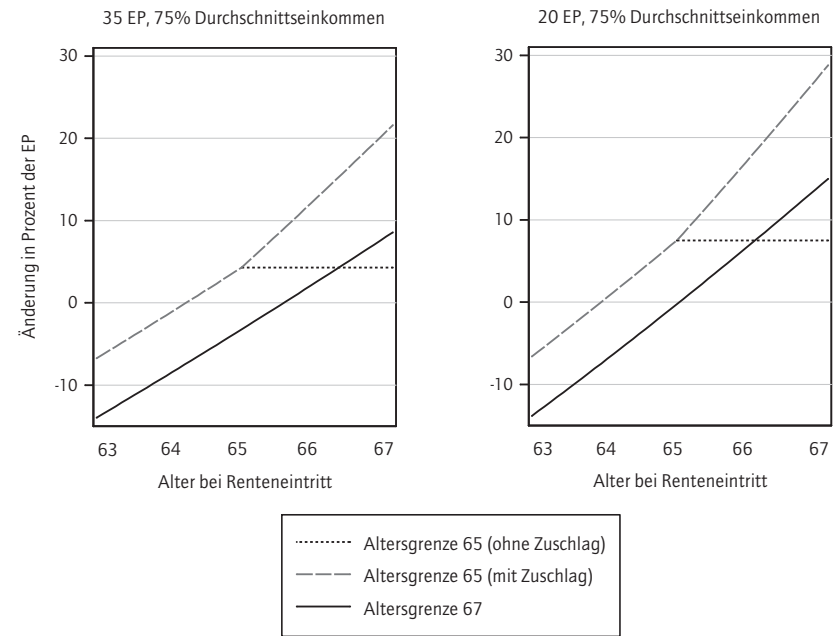
Abschläge und Zuschläge bezogen auf die Entgeltpunkte zum Zeitpunkt des Renteneintritts bei unterschiedlichem durchschnittlichem Einkommen



Quelle: Eigene Berechnung.

Abbildung A2

Abschläge und Zuschläge bezogen auf die Entgeltpunkte zum Zeitpunkt des Renteneintritts bei unterschiedlicher Höhe der Entgeltpunkte im Alter 63



Quelle: Eigene Berechnung.